

Antrag

**des Abgeordneten Sebastian Kronenberg und der Freiheitlichen
Reformfraktion**

Flexible Randzeitenbetreuung ermöglichen - Familien im Schichtdienst entlasten, Kinder schützen und Fachkräfte stärken

Der Bundestag möge beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hängt nicht allein davon ab, ob ein Betreuungsplatz vorhanden ist. Entscheidend ist auch, ob die Betreuungszeiten zur tatsächlichen Lebens- und Arbeitsrealität der Familien passen. Viele Eltern arbeiten nicht ausschließlich zu klassischen Tageszeiten. Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, Logistik, Industrie, Handel, Sicherheitsdiensten, Gastronomie, Verkehr, Energieversorgung und weiteren Bereichen leisten Arbeit früh morgens, spät abends, nachts, an Wochenenden oder an Feiertagen. Für Alleinerziehende, Familien ohne unterstützendes Umfeld sowie Eltern in Ausbildung oder beruflicher Qualifizierung kann fehlende Randzeitenbetreuung dazu führen, dass Arbeitszeit reduziert, eine Stelle nicht angenommen oder ein Beruf ganz aufgegeben werden muss.

Das geltende System der Kindertagesbetreuung berücksichtigt den individuellen Bedarf der Kinder und Familien bereits dem Grunde nach. In der Praxis reicht ein vorhandener Regelplatz jedoch nicht immer aus, wenn die Öffnungszeiten der Einrichtung an der Arbeitswirklichkeit der Eltern vorbeigehen. Frühere Bundesprogramme zur Erweiterung von Betreuungszeiten haben gezeigt, dass passgenaue Lösungen vor Ort möglich sind, wenn Bedarf, Kindeswohl, Trägerstrukturen, Personal und Finanzierung gemeinsam betrachtet werden.

Flexible Randzeiten-, Abend-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsbetreuung darf nicht bedeuten, jede Kindertageseinrichtung pauschal zur Ausweitung ihrer Öffnungszeiten zu verpflichten. Ein solcher Ansatz wäre fachlich, personell und finanziell nicht tragfähig. Erforderlich ist vielmehr ein bedarfsorientiertes Modell, das kommunale Jugendhilfeplanung, Elternbefragungen, örtliche Arbeitsmarktstrukturen, Trägerkapazitäten und Kindeswohlstandards zusammenführt. Vorrangig sind bestehende Einrichtungen zu stärken, geeignete Schwerpunktstandorte aufzubauen und Kindertagespflege sowie trägerübergreifende Kooperationen einzubeziehen. Neue spezialisierte Randzeiten- oder Nachtbetreuungscentren sollen nur dort entstehen, wo vorhandene Strukturen den Bedarf nicht angemessen decken können.

Der Ausbau flexibler Betreuungszeiten darf nicht auf Kosten der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen erfolgen. Erzieherinnen, Erzieher und pädagogische Fachkräfte dürfen nicht durch längere Arbeitszeiten, dauerhafte Mehrarbeit oder verdichtete Dienstpläne zusätzlich belastet werden. Erweiterte Betreuungszeiten setzen zusätzliche Stellen, verlässliche Dienstplanung, arbeitszeitrechtliche Schutzstandards, angemessene Zuschläge, Vertretungsreserven, Qualifizierung und arbeitsmedizinische Prävention voraus.

Der Ausbau flexibler Betreuung ist zugleich eine Chance, neue sozialpädagogische Arbeitsplätze zu schaffen und zusätzliche Ausbildungswege zu eröffnen. Insbesondere eine praxisintegrierte sozialpädagogische Assistenz kann Menschen mit Berufsreife, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sowie bisherige Aushilfs- und Ergänzungskräfte für eine qualifizierte Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen gewinnen. Dabei sind die Zuständigkeiten der Länder im Schul- und Ausbildungsbereich zu beachten.

Der Deutsche Bundestag erkennt die Bedeutung öffentlicher, freier, kirchlicher, privater und betrieblicher Träger an. Gerade freie und kirchliche Träger leisten in vielen Regionen einen erheblichen Beitrag zur Kindertagesbetreuung. Aushilfen, geringfügig Beschäftigte, hauswirtschaftliche Kräfte und ehrenamtlich Engagierte können pädagogische Fachkräfte entlasten, dürfen sie aber nicht ersetzen. Ihr Einsatz muss ergänzend, klar abgegrenzt, fachlich angeleitet und an Kinderschutz-, Datenschutz- und Eignungsanforderungen gebunden sein.

Ein bundesweites Förderprogramm für flexible Randzeitenbetreuung erfordert eine verlässliche Finanzierung. Diese Mittel sollen gezielt in zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten, Personalgewinnung, Qualifizierung, Qualität, Arbeitsschutz und bedarfsgerechte Öffnungszeiten fließen. Gegenstand dieses Antrags ist nicht die Einführung kostenfreier Kindertagesbetreuung, sondern der Aufbau zusätzlicher, bedarfsgerechter Angebote für Familien mit atypischen Arbeitszeiten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf Grundlage der nachfolgenden Maßgaben zeitnah, spätestens binnen sechs Wochen, eine Umsetzungs- und Finanzierungsplanung für ein Bundesprogramm „Flexible Randzeitenbetreuung und Fachkräfteschutz“ vorzulegen und die hierfür erforderlichen rechtlichen, finanziellen und administrativen Schritte vorzubereiten.

Dabei soll die Bundesregierung insbesondere

1. ein bedarfsorientiertes Fördermodell für flexible Betreuungszeiten entwickeln, das Randzeiten-, Abend-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsbetreuung dort ermöglicht, wo ein nachvollziehbarer örtlicher oder regionaler Bedarf besteht. Eine allgemeine Verpflichtung aller Kindertageseinrichtungen zur Ausweitung ihrer Öffnungszeiten soll nicht vorgesehen werden;
2. eine einheitliche Grundlage für die kommunale Bedarfsermittlung erarbeiten, die Jugendhilfeplanung, Elternbefragungen, bestehende Betreuungsangebote, Wartelisten, Alleinerziehendenquoten, Schichtarbeitsanteile, örtliche Arbeitgeberstrukturen, Klinik-, Pflege-, Polizei-, Rettungsdienst-, Logistik-, Industrie- und Verkehrsstandorte sowie ländliche Erreichbarkeiten berücksichtigt;

3. öffentliche, freie, kirchliche, private, gemeinnützige und betriebliche Träger trägerneutral einbeziehen, sofern sie die jeweiligen landesrechtlichen Anforderungen, die Vorgaben zur Betriebserlaubnis sowie die Qualitäts-, Personal-, Kinderschutz- und Arbeitsschutzstandards erfüllen;
4. bestehende Einrichtungen vorrangig stärken und regionale Schwerpunktstandorte ermöglichen, bevor neue Einrichtungen geschaffen werden. Neue spezialisierte Randzeiten- oder Nachtbetreuungszentren sollen nur gefördert werden, wenn der Bedarf nicht durch bestehende Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Großtagespflege oder trägerübergreifende Kooperationen gedeckt werden kann;
5. verbindliche Kindeswohl-, Qualitäts- und Schutzstandards für flexible Betreuungszeiten vorbereiten, insbesondere zu festen Bezugspersonen, altersgerechten Schlaf- und Ruheräumen, Eingewöhnung, Bring- und Abholregelungen, Dokumentation, Elternberatung, Gesundheits- und Hygienestandards sowie Schutz vor überlangen Betreuungszeiten;
6. den Arbeitsschutz der Beschäftigten verbindlich absichern, indem Fördermittel nur gewährt werden, wenn zusätzliche Betreuungszeiten nicht durch dauerhafte Mehrarbeit oder Verdichtung bestehender Dienstpläne abgedeckt werden. Erforderlich sind zusätzliche Stellenanteile, verlässliche Dienstplanung, Vertretungsreserven, Ruhezeiten, arbeitsmedizinische Vorsorge sowie angemessene Zuschläge für Abend-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste;
7. eine Fachkräfteoffensive für flexible Kinderbetreuung vorbereiten, die insbesondere eine praxisintegrierte sozialpädagogische Assistenz mit vergüteter Ausbildung, Zugangsmöglichkeiten für Personen mit Berufsreife, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, Praxisanleitung und Anschlussfähigkeit an die Erzieherausbildung umfasst. Die Zuständigkeiten der Länder im Schul- und Ausbildungsbereich sind dabei zu beachten;
8. kommunale und trägerbezogene Unterstützungspools ermöglichen, in denen pädagogische Fachkräfte, sozialpädagogische Assistenzkräfte, Auszubildende, geeignete Aushilfen, geringfügig Beschäftigte, hauswirtschaftliche Kräfte und ehrenamtlich Engagierte zusammenwirken können. Dabei ist sicherzustellen, dass Aushilfen, Minijobberinnen und Minijobber sowie Ehrenamtliche pädagogische Fachkräfte nicht ersetzen, sondern nur unter fachlicher Anleitung ergänzend eingesetzt werden. Voraussetzung sollen insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis, Kinderschutzunterweisung, Datenschutzunterweisung, Erste-Hilfe-am-Kind-Schulung und klare Einsatzprofile sein;
9. ein mehrjähriges Finanzierungsmodell vorzulegen, das Personal-, Sach-, Investitions-, Qualifizierungs-, Praxisanleitungs- und Evaluationskosten getrennt ausweist und Möglichkeiten einer Bundesanschubfinanzierung, Kofinanzierung durch Länder und Kommunen sowie freiwilliger Arbeitgeberbeteiligungen bei betriebsnahen Lösungen prüft;
10. eine gestufte Umsetzung mit Modellkommunen, Ausbauphase und Evaluation vorzusehen. Die Bundesregierung soll dem Deutschen Bundestag zwei Jahre nach Programmstart und danach alle zwei Jahre über Zahl und Art der geförderten Standorte, regionale Verteilung, Inanspruchnahme, Kosten, neu geschaffene Stellen, Beteiligung freier und kirchlicher

Träger, Wirkung auf Eltern, Kindeswohl, Personalbelastung und Fachkräftegewinnung berichten.

Berlin, den 20. Mai 2026

Sebastian Kronenberg und Fraktion